

Gutenberg-Bund

Vereinigung Deutscher Buchdrucker
dem Gesamtverband der christlichen
Gewerkschaften angeschlossen

gegründet am 3. September 1893

200

170

140

DIN 19 051

84

100

120

Satzungen

Abgeändert
auf der XI. Generalversammlung in
Paderborn vom 20. bis 24. Juli 1910

Im Anhang
Unterstützungs-Bestimmungen

A 96 - 05669

Neudruck vom 1. Mai 1922
Druck: Volkskundliche Verlags- und Kunstanstalt
Berlin SW 61, Johanniterstraße 5

A 96 - 05669



Zweck des Gutenberg-Bundes.

§ 1.

1. Der Gutenberg-Bund, Vereinigung Deutscher Buchdrucker (dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen), bezweckt die Vertretung der gewerblichen und gesellschaftlichen sowie die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck wird erstrebt durch:

- a) Pflege und Förderung der Tarifgemeinschaft das durch, daß die Mitglieder des Gutenberg-Bundes verpflichtet sind, sich den Bestimmungen des jeweilig zwischen Prinzipalen und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe vereinbarten Tarifs zu unterwerfen und für strikte Durchführung und Innehaltung dieser Bestimmungen zu sorgen;
- b) Pflege und Förderung der Kollegialität sowie der Solidarität mit gleiche Bestrebungen verfolgenden gewerkschaftlichen Organisationen;
- c) Herausgabe der Organe „Der Typograph“ und „Graphische Nachrichten“;
- d) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitslosigkeit auf der Reise und am Orte, sowie bei Maßregelung, Gewährung von Zuschüssen zum Krankengeld und zur Invalidenunterstützung, Gewährung einer Sterbegeld-Unterstützung im Sterbesall des Mitgliedes und dessen Ehefrau, Leistung von Beihilfen zu Umzugskosten und zur Ausbildung an Spezialmaschinen, Gewährung von Rechtsschutz.

2. Der Abschluß der Gegenseitigkeit mit außer-deutschen Vereinen gleicher Richtung kann durch dem entsprechende Beschlüsse vom Hauptvorstand bzw. der Generalversammlung vollzogen werden.

Einteilung und Sitz.

S. 2.

Der Gutenberg-Bund erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich. Zur Regelung der geschäftlichen Verhältnisse wird der Gutenberg-Bund in Kreise und Bezirke eingeteilt. Für die Reiseunterstützung werden besondere Zahlstellen errichtet, welche von dem Hauptvorstande zu bestimmen sind. Sitz des Gutenberg-Bundes ist zurzeit Berlin.

Mitgliedschaft.

S. 3.

1. Jeder in Deutschland in Arbeit stehende Buchdrucker, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Gutenberg-Bundes werden. Bei der Anmeldung zur Aufnahme ist eine Beitrittsklärung in allen Punkten auszufüllen und zu unterzeichnen. Auf Verlangen hat der Aufnehmende eine Gesundheitsbescheinigung, einen Ausweis über seine Lehrzeit als Buchdrucker und über seine technischen Fähigkeiten als solcher bei-zubringen (Lehrzeugnis, Gehilfenprüfungszeugnis oder dgl.).

2. Gehilfen, die zurzeit arbeitslos, krank oder auf der Reise befindlich sind, dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen werden. Im Genuss einer Unfallrente befindliche, wieder im Beruf tätige Gehilfen können nur durch den Hauptvorstand aufgenommen werden.

3. Gehilfen, welche sich innerhalb vier Wochen nach Beendigung ihrer Lehrzeit zur Aufnahme melden, bleiben von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit. Wer sich später zur Aufnahme meldet, hat ein Eintrittsgeld von 2 M zu zahlen. War der sth

zur Aufnahme Meldende schon früher Mitglied des Gutenberg-Bundes, und wurde er auf Grund des § 4 ausgeschlossen, so ist von ihm ein Eintrittsgeld von 4 M zu entrichten. Das Eintrittsgeld, sowie der Wochenbeitrag für die erste Woche sind im voraus bei Abgabe der Beitrittsklärung zu zahlen.

4. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand des betreffenden Ortsvereins nach Veröffentlichung des Aufnehmenden im Organ des Gutenberg-Bundes. War der Aufzunehmende bereits zweimal Mitglied des Gutenberg-Bundes, so entscheidet über seine nochmälig Aufnahme der Hauptvorstand. Das Datum der Beitrittsklärung gilt als Tag des Eintritts.

5. Der Vorstand eines Ortsvereins hat für besondere Fälle auch das Recht, Aufnahmegesuche ohne Veröffentlichung abzulehnen, jedoch ist dem Hauptvorstande unter Angabe der Gründe hier von Mitteilung zu machen. Dem Abgewiesenen steht das Recht der Berufung an den Hauptvorstand zu, der nach Anhörung beider Parteien über die Aufnahme endgültig entscheidet.

6. Eine Zurückverlegung des Eintrittstages oder eine Nachzahlung von Beiträgen zum Zwecke der Abkürzung von Wartezeiten ist nicht statthaft.

7. Mitglieder, welche ihren Arbeitsort wechseln, haben sich an ihrem neuen Arbeitsorte sofort persönlich bei dem Vorstand des Ortsvereins bzw. schriftlich bei dem des nächstgelegenen Ortsvereins anzumelden. Die in dem betreffenden Ortsverein gültigen Satzungsbestimmungen sind für das zugezogene Mitglied bindend.

8. Von der Abreise eines Mitgliedes ist seitens des Ortsvereinskassierers dem Kassierer des Ortsvereins, nach dessen Bezirk das Mitglied verzieht, oder sofern dies dem Kassierer nicht bekannt ist, der Geschäftsstelle des Gutenberg-Bundes durch Überweisungskarte bzw. Übersendung per Quittungsbücher sofort Mitteilung zu machen.

9. Treten Mitglieder zu einer Buchdrucker-Organisation im Ausland über, die mit dem Gutenberg-Bund in Gegenseitigkeit steht, so finden die dort gezahlten Beiträge bei der Rückkehr auf die Wartezeiten derjenigen Unterstützungs Zweige Unrechnung, für welche die Gegenseitigkeit vereinbart ist.

Austritt und Ausschluß.

§ 4.

1. Der Austritt aus dem Gutenberg-Bunde kann jederzeit erfolgen, ist jedoch dem Vorstande des Ortsvereins schriftlich anzuziegen.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes tritt ein, falls es:

- a) länger als sechs Wochen im Arbeitsverhältnis mit seinen Beiträgen im Rückstande ist;
- b) sich zur Aufnahme in den „Verband“ meldet oder es sich herausstellt, daß es dieser Organisation angehört;
- c) wegen entehrender Vergehen oder Verbrechen rechtsträftig verurteilt wird.

3. Der Ausschluß erfolgt durch den Ortsverein, falls ein Mitglied:

- a) Handlungen begeht, welche eine absichtlich grobe Hintergehung oder Schädigung des Gutenberg-Bundes zur Folge haben;
- b) den Satzungen des Gutenberg-Bundes wiederholt zuwiderhandelt bzw. Handlungen begeht, welche die friedliche Entwicklung oder das Ansehen des Gutenberg-Bundes gefährden;
- c) dem Vorstande über seine Unterstützungsbedürftigkeit unwahre Angaben macht oder Sachen verschweigt, welche für die diesbezüglichen Ansprüche von Einfluß sein können.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auch durch den Hauptvorstand nach Anhörung des betr. Ortsvereins erfolgen.

5. Mit dem Ausschluß erlöschen alle Rechte des Betreffenden an den Gutenberg-Bund. Ein Anspruch auf Grund der §§ 738—740 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem Ausgeschiedenen nicht zu.

6. Vom Ortsverein ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Beschwerbeweg an den Hauptvorstand offen. Gegen die Beschlüsse des Hauptvorstandes ist Berufung an die Generalversammlung des Gutenberg-Bundes zulässig.

7. Haben Mitglieder bei Auffüllung der Beitritts-Erklärung falsche Angaben gemacht oder Sachen verschwiegen, welche die Aufnahme ausschließen, so ist ihnen die Mitgliedschaft unter Verlust aller Rechte an den Gutenberg-Bund zu entziehen.

8. Während der Zeit des Militärdienstes eines Mitgliedes ruhen alle Rechte und Pflichten. Die Rechte auf die Witwen-, Waisen- und Frauensterbe-Unterstützung bleiben von dieser Einschränkung unberührt, wenn ein Mitglied auf Grund der Wehrpflicht zu einer militärischen Pflichtdienstleistung einberufen wird. Das aus dem Militärdienst zurückkehrende Mitglied tritt in seine vor der Militärzeit erworbenen Rechte wieder ein, wenn es bis zum Eintritt in den Militärdienst seine Beiträge gezahlt hat und sich innerhalb 14 Tage bei einer Verwaltungsstelle des Gutenberg-Bundes zur Organisation zurückmeldet. Tritt ein Mitglied als Berufssoldat in das Heer ein oder verbleibt es als solcher im Heer, so ist es als aus dem Beruf und aus der Organisation ausgeschieden zu betrachten.

9. Mitgliedern, die zu einem anderen Beruf übergehen, kann der Hauptvorstand auf ihren Antrag die Genehmigung zur weiteren Mitgliedschaft ertheilen, sofern sie schon bezugsberechtigt oder nicht ausgesteuert sind. Während der Tätigkeit im anderen Beruf sind volle Beiträge zu leisten.

10. Nimmt ein Mitglied im Ausland seinen Wohnsitz, so ruhen Rechte und Pflichten, wenn nicht

mit dem betreffenden Land ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht. Keht ein Mitglied innerhalb zwei Jahren gesund zurück, tritt es im Bereich des Gutenberg-Bundes wieder in Arbeit und bringt es den ausreichenden Ausweis über seinen Aufenthalt im Auslande bei, so leben die früher erworbenen Anrechte wieder auf.

Quittungsbücher.

§ 5.

1. Für jedes Mitglied werden von der Hauptverwaltung ein blaues und ein schwarzes Mitgliedsbuch ausgestellt. Im blauen Buch sind dem Mitglied die gezahlten Beiträge vom Ortsvereins- oder Druckereikassierer nach Beitragswochen einzutragen und durch Beifügung des Namens des betreffenden Kassierers zu quittieren.

2. Bei der Abreise eines Mitgliedes sind in dem schwarzen Buch die im Ortsverein gezahlten Beiträge, sowie die empfangenen Unterstützungen einzutragen. Beide Bücher sind dem auf die Wanderschaft gehenden Mitglied einzuhändigen. Das schwarze Buch gilt auf der Reise neben dem Reiseschein als Ausweis zur Erhebung der Unterstützungen. Beim Eintritt in eine Beschäftigung ist das Buch dem Vorstand des zuständigen Ortsvereins auszuhändigen. Beim Arbeitsortswchsel sind die Bücher von dem Kassierer des Ortsvereins, welchem das Mitglied angehörte, dem Kassierer des Ortsvereins, in dessen Bereich das Mitglied in Stellung tritt, zu übersenden.

3. Das schwarze Buch bleibt Eigentum des Gutenberg-Bundes. Beide Quittungsbücher sind Privatursachen. Eigenmächtige Änderungen in denselben sind strafbar. Der Verlust eines Quittungsbuches ist der Hauptverwaltung sofort anzugezeigen und sind für Aussstellung eines neuen Buches 2,— M zu zahlen.

Beiträge.

§ 6.

1. Der Beitrag ist wöchentlich zu erheben und am Wochenschluß für die abgelaufene Woche zu quittieren. Für in Arbeit stehende Mitglieder beträgt der Beitrag zurzeit 12,— M. Von jedem vollen Wochenbeitrag fließen 40 Pf. in den Invaliden-Unterstützungs Zweig und werden rechnerisch getrennt gebucht und verwaltet.

2. Alle im Genüge von Unterstützung befählichen sowie nichtbezugsberechtigte oder ausgesteuerte Mitglieder haben bei einer länger als drei Tage dauernden Arbeitsunterbrechung zur Erhaltung ihrer Anrechte einen Beitrag von wöchentlich 20 Pf. zu leisten.

3. Auf alle in den Unterstützungsbestimmungen vorgesehenen Wartezeiten kommen nur im Arbeitsverhältnis gezahlte volle Beiträge in Abrechnung. Die vor dem 1. Oktober 1904 durch den Beitrag von 20 Pf. an den Invaliden-Unterstützungs Zweig erworbenen Anrechte bleiben durch vorstehende Bestimmung unberührt.

4. Bei einer Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit von vier bis sechs aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb zwei Wochen ist für die erste Woche ein voller Beitrag, für die zweite Woche ein solcher von 20 Pf. zu zahlen.

5. Einzelstehende Mitglieder haben die gleichen Beiträge wie die Mitglieder des Ortsvereins, bewie sie zugeteilt sind, zu entrichten.

6. Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Im Bedarfsfalle ist jedoch auch der Hauptvorstand befugt, mit Zustimmung der Mehrheit der Kreisvorsteher und der Vertreter der Generalversammlung eine zeitweise Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge zu beschließen.

Leistungen.

S 7.

1. Der Gutenberg-Bund gewährt nach Maßgabe der diesen Satzungen anhängenden Unterstützungsbestimmungen Arbeitslosenunterstützung auf der Reise und am Orte sowie bei Mahregelung, Zuschuß zum Krankengeld und zur Invalidenrente, Sterbegeld-Unterstützung im Sterbefall des Mitgliedes und dessen Ehefrau, Beihilfe zu Umzugskosten und zur Ausbildung an Spezialmaschinen, Rechtsschutz.

2. Die Höhe der Unterstützungsätze, sowie die Dauer der Bezugszeiten werden von der Generalversammlung, dem jeweils vorhandenen Vermögen des Gutenberg-Bundes entsprechend, festgesetzt. Die Kassen des Gutenberg-Bundes sind keine Unterstützungsassen im Sinne des Gesetzes. Ein klagbares Recht auf bestimmte Anrechte und Unterstützungen steht den Mitgliedern nicht zu.

3. Die festgesetzten Unterstützungen werden in Höhe und Dauer erst dann gewährt, wenn die vorgesehenen Wartezeiten durch volle Wochenbeiträge erfüllt sind. Unterstützungen werden erst von dem Tage ab gezahlt, an dem der Unterstützungsanspruch beim zuständigen Kassierer angemeldet wurde. Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied im Arbeitsverhältnis mit seinen Beiträgen im Rückstand geblieben ist.

Berwaltung.

S 8.

Die Organe des Gutenberg-Bundes sind:

- die Generalversammlung;
- der Hauptvorstand;
- die Kreisvorstände;
- die Bezirksvorstände;
- die Ortsvereine.

Generalversammlung.

S 9.

1. Alle drei Jahre hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

2. Diese besteht aus Vertretern, welche von den Mitgliedern der Ortsvereine mittels geheimer Wahlstimme nach vom Hauptvorstande zu erlassenden Wahlvorschriften gewählt werden. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit.

3. Vereine oder Bezirke, welche mehr als 100 Mitglieder zählen, haben für jedes Hundert einen Vertreter zu wählen; dabei gilt jedes angefangene weitere Hundert für voll. Einen Vertreter nur stellen Bezirke von mindestens 75 bis 100 Mitgliedern, während kleinere Bezirke zusammengelegt bis 100 Mitglieder einen Vertreter wählen; jedoch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß mindestens jeder Kreis einen Vertreter stellt. Die Zusammenlegung der Bezirke ist vom Hauptvorstande vorzunehmen.

4. Das Mandat der an der Generalversammlung teilnehmenden Vertreter sowie deren Stellvertreter währt bis zur Neuwahl der Vertreter für die nächste ordentliche Generalversammlung. Im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung ist eine Neuwahl nur in solchen Bezirken vorzunehmen, deren Generalversammlungsvertreter und Stellvertreter seit der letzten ordentlichen Generalversammlung ausgeschieden, aus dem betr. Bezirk verzogen, oder an der Ausübung ihres Mandats verhindert sind.

S 10.

1. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt der Generalversammlung ist vom Hauptvorstand festzusehen und spätestens drei Monate vor dem Tage der Generalversammlung im Organ des Gutenberg-Bundes bekanntzumachen.

2. Die Zeit der Wahl der Vertreter sowohl als die Festsetzung der Tagesordnung ist ebenfalls vom Hauptvorstand zu bestimmen und muß min-

bestens sechs Wochen vor der Generalversammlung im Organ des Gutenberg-Bundes bekanntgemacht werden.

3. Auf Antrag der Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder von mindestens fünf Kreisen oder einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Gutenberg-Bundes muß der Hauptvorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Ihre Einberufung hat innerhalb acht Wochen nach Einreichung des begründeten Antrages zu erfolgen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor dem Zusammentritt im Organ des Gutenberg-Bundes bekanntzugeben.

4. In besonders dringlichen Fällen kann auch der Hauptvorstand eine außerordentliche Generalversammlung in kürzerer Frist einberufen.

5. Die Zusammensetzung der außerordentlichen Generalversammlung findet gemäß § 9, Abschluß 4 statt.

6. Die Generalversammlung prüft die Mandate der gewählten Vertreter. Diese Generalversammlung, welche auf Grund des § 9 zusammengesetzt und nach § 10, Abschnitt 1—4, ordnungsmäßig einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig.

7. Anträge zur Generalversammlung sind mit Begründung beim Hauptvorstand einzureichen, und zwar zu ordentlichen Generalversammlungen spätestens acht Wochen, zu beantragten außerordentlichen Generalversammlungen spätestens fünf Wochen vor deren Zusammentritt.

8. Zur Antragstellung berechtigt sind: der Hauptvorstand, die Kreise, Bezirke und Ortsvereine, sowie die zentralisierten Spartenvereinigungen des Gutenberg-Bundes, die Letztgenannten jedoch nur, soweit es Spartenangelegenheiten betrifft.

§ 11.

1. Die Befugnisse der Generalversammlung erstrecken sich auf:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Erteilung der Entlastung;
- b) Festsetzung der regelmäßigen Beiträge und Unterstützungen;
- c) Festsetzung der Entschädigung des Hauptvorstandes und der Tagegelder für die Teilnehmer an der Generalversammlung;
- d) Festsetzung des Sitzes des Gutenberg-Bundes;
- e) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, mit Ausnahme der Beisitzer (§ 12);
- f) Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung.

2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben als solche auf der Generalversammlung kein Stimmrecht.

3. Die Leitung der Generalversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Hauptvorstandes.

4. Die Art der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände muß vom Vorsitzenden vor denselben in unzweideutiger Weise bekanntgegeben werden; doch kann auch von mindestens zehn Vertretern eine andere als die vom Vorsitzenden bekanntgegebene Abstimmung beantragt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter als angenommen zu betrachten. Zu Satzungsänderungen bedarf es jedoch einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vertreter. An diese satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind sämtliche Mitglieder gebunden.

Hauptvorstand.

§ 12.

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenkontrolleur, deren Stellvertretern und zwei Beisitzern.

2. Die Wahl des Vorsitzenden, des Christ-führers, des Kassenkontrolleurs und deren Stellvertreter geschieht, und zwar für jeden in einem besonderen Wahlgange, durch die Generalversammlung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit. Die Beisitzer werden von den Mitgliedern am Sitz des Gutenberg-Bundes in derselben Weise gewählt.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptvorstandes währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4. Scheidet im Laufe der Amtszeit der Christ-führer oder Kassenkontrolleur aus, bzw. ist eines dieser Mitglieder dauernd verhindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so treten die best. Stellvertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit in das Amt ein. Fehlende Stellvertreter werden vom Hauptvorstand aus den vorhandenen Beisitzern gewählt, während die Zahl der Beisitzer durch Zuwahl nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 ergänzt wird.

S 13.

1. Der Hauptvorstand hält für ordnungsmäßige Führung der laufenden Geschäfte; ihm liegt insbesondere ob:

- a) die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung;
- b) die Aufstellung der Kassenberichte;
- c) die laufende Verwaltung der Gelder;
- d) die Anlage des Vermögens;
- e) die Aufrechterhaltung der Satzungen und Ausführung aller satzungsgemäßen Beschlüsse;
- f) die Generalversammlung oder event. außerordentliche Generalversammlung einzuberufen;
- g) die Errichtung und Aufhebung von örtlichen Verwaltungs- und Zahlstellen.

2. Der Hauptvorstand zeichnet: „Hauptvorstand des Gutenberg-Bundes“ unter Hinzufügung der Unterschrift des Vorsitzenden und Gegenzeichnung des Hauptverwalters.

3. Der Vorsitzende des Hauptvorstandes hat den Gutenberg-Bund den Behörden, Gerichten und Privaten gegenüber zu vertreten.

Örtliche Verwaltungsstellen.

S 14.

1. Örtliche Verwaltungsstellen sind nach Bedürfnis in allen Kreisen zu errichten. Deren Geschäftsführung ist dem jeweiligen Ortsvereinsvorstande zu übertragen.

2. Die örtlichen Verwaltungsstellen haben die gesamten Geschäfte innerhalb ihres Bezirks zu besorgen, insbesondere

- a) die Führung der Mitgliederliste ihres Bezirks;
- b) die Annahme von Beitrittsdeclarungen;
- c) die Entgegennahme und ordnungsmäßige Buchung der Beiträge;
- d) die Auszahlung der Unterstützungen sowie die Aufstellung vierteljährlicher Abrechnungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben und die monatliche Einsendung der überschüssigen Gelder an die Hauptverwaltung;
- e) die Erstattung vierteljährlicher Berichte an die Bezirksvorstände.

3. Die zur Führung der Geschäfte erforderlichen Anweisungen, Bücher und Formulare erhalten die örtlichen Verwaltungsstellen durch die Geschäftsstelle. Die Ortsvereine sind für ordnungsgemäße Verwaltung der Kassengeschäfte haftbar.

4. Die Ortsvereine erhalten für Erledigung der ihnen nach Abschnitt 2 obliegenden Verwaltungsaufgaben sowie für Portoausgaben eine Vergütung von vier Prozent ihrer Einnahmen aus Beiträgen, welche vierteljährlich zu verrechnen ist.

5. Die Neueröffnung von Zuschußklassen ist den Ortsvereinen, Bezirken und Kreisen nicht gestattet.

6. Das in den Ortsvereinen angesammelte Vermögen und Material fällt im Falle der Auflösung eines Ortsvereins der Gesamtorganisation zu.

Kassen- und Rechnungswesen.

§ 15.

1. Gänftliche Einnahmen der örtlichen Verwaltungsstellen auf Grund der §§ 3 und 6 sind gemeinschaftliches Eigentum des Gutenberg-Bundes, an dessen Hauptverwaltung alle Überschüsse monatlich zu senden, und von welcher etwa benötigte Deckungsmittel zu leisten sind.

2. Die eingehenden Eintrittsgelder und Beiträge sind zu verbuchen und zu verwahren und müssen, falls der Kassenbestand 1000 % übersteigt, in öffentlichen Sparkassen oder wie Münzgelder angelegt werden. Die Anlegung der Gelder und Aufbewahrung der Wertpapiere und Urkunden hat durch den Kassenkontrolleur mit Zustimmung des Hauptvorstandes derart zu erfolgen, daß Stücke und Zinsscheine in getrennter Verwahrung liegen.

3. Die Jahresrechnung des Gutenberg-Bundes wird mit dem 31. Dezember jedes Jahres von dem Hauptvorstande abgeschlossen, durch die Kassenprüfer geprüft und den Mitgliedern bekanntgemacht. Der Hauptvorstand ist berechtigt, unter Hinzuziehung der Kassenprüfer, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

4. Derjenige Ort, an welchem sich der Sitz des Gutenberg-Bundes befindet, wählt zu diesem Bechuße drei Kassenprüfer aus seiner Mitte. Einer der neu zu wählenden Kassenprüfer darf während des abgelaufenen Geschäftsjahrs dieses Amt nicht bekleidet haben.

5. Die Hauptverwaltung ist befugt, die Kassenführung der örtlichen Verwaltungsstellen durch von ihr zu ernennende Kassenprüfer prüfen zu lassen.

6. Vor jeder Generalversammlung findet außerdem eine besondere Prüfung der Kasse des

Gutenberg-Bundes für die abgelaufene Geschäftszeit am Orte der Generalversammlung durch einen Ausschuß von drei Mitgliedern statt. Dieser Ausschuß ist aus den Vertretern zur Generalversammlung zu wählen, und zwar dergestalt, daß ein Mitglied vom Bundesitz, eines von dem Kreise, in welchem die Generalversammlung stattfindet, und das dritte von einem der dem Orte der Generalversammlung nächstgelegenen Kreise zu stellen ist. Diesen Kreis bestimmt der Hauptvorstand. — Die Ernennung dieser Kassenprüfer erfolgt nach geschehener Wahl zur Generalversammlung durch die betreffenden Kreisvorstände.

Organ.

§ 16.

1. Das Organ des Gutenberg-Bundes ist die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Der Typograph“.

2. „Der Typograph“ wird vom Gutenberg-Bund zur Förderung seiner Bestrebungen herausgegeben. Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Wochenbeitrag einbegriffen.

3. Alle im Rahmen dieser Satzungen sich haltenden Beschlüsse der Verwaltungsstellen sind vom Tage der Veröffentlichung im Organ an für alle Mitglieder im Bereich der betreffenden Verwaltungsstelle bindend.

4. Die Regelung der Zusendung sowie die Führung der geschäftlichen Angelegenheiten des Organs liegen dem Hauptvorstand ob.

Sicherstellung der Ansprüche der Mitglieder an die verschiedenen Unter- stützungszweige.

§ 17.

1. Für die Unterstützungszeige: Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld-Zuschuß und Sterbegeld ist eine Sicherheits-Rücklage von 100 000 Mark an-

zulegen. Diese Sicherheits-Rücksage darf nur für die Zwecke dieser vorgenannten Unterstützungs Zweige verwendet werden.

2. Die dem Invaliden-Unterstützungs Zweig zugehörigen Gelder (§ 6, I) und deren Zinsen werden rechnerisch besonders verwaltet und sind für die anderen Unterstützungs Zweige unantastbar.

Auflösung des Gutenberg-Bundes.

§ 18.

1. Eine Auflösung des Gutenberg-Bundes erfolgt, wenn sie auf einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Vertreter beschlossen wird.

2. Beschließt eine Generalversammlung die Auflösung des Gutenberg-Bundes über den Übergang zu einer anderen schon bestehenden Vereinigung, so ist jedem Mitgliede, welches nicht mit überzutreten gewillt ist, der auf ihn nach Maßgabe der während seiner letzten Mitgliedschaft geleisteten Beiträge entfallende Anteil am Vermögen des Gutenberg-Bundes auszuzahlen.

Hauptvorstand des Gutenberg-Bundes.

P. Thräner,
Vorsitzender:

R. Denicke,
Schriftführer.

R. Reinhold,
stellv. Vorsitzender:

M. Haberkorn,
stellv. Schriftführer.

P. Schumacher,
Beisitzer.

E. Hente,
Rassentroller.

P. Eckert,
stellv. Rassentroller.

J. Treffert,

Bestimmungen über die Unterstützungen.

Gemäß § 7 der Satzungen des Gutenberg-Bundes treten folgende Bestimmungen in Kraft:

A. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit

a) außer Reise.

1. Jedes Mitglied des Gutenberg-Bundes, welches 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis geleistet hat und sich innerhalb des Deutschen Reiches auf der Reise befindet, um Arbeit zu suchen, hat Anspruch auf ein Reisegeld. Dieses beträgt 4,— % für den Arbeitstag auf die Dauer von 78 Tagen. — Mitglieder, welche im Arbeitsverhältnis 52 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten eine Reise-Unterstützung von 5,— % für den Arbeitstag auf die Dauer von 156 Tagen. Als Unterstützungstage gelten auch in die Woche fallende Feiertage.

2. Reiseunterstützung für einen Tag wird nicht gewährt.

3. Als Ausweis zur Erhebung des Reisegeldes gelten: das Quittungsbuch (schwarzes) des Gutenberg-Bundes und der Reiseschein.

4. Die Berechtigung zur Erhebung des Reisegeldes beginnt mit dem Tage der Abreise aus dem Arbeitsort und dauert bis zum Eintritt in eine Beschäftigung oder bis zum Ablauf von 78 bzw. 156 Tagen (Ziffer 1), wobei am Orte bezogene Unterstützung auf die Gesamtdauer in Abrechnung kommt. Das Mindeste der täglich zurückzulegenden Strecke beträgt 25 km.

5. Am Ort beziehberechtigte Mitglieder können ihre Reise unterbrechen und am Orte bleiben, wenn sie hierzu die Genehmigung der zuständigen Zahlstelle erhalten. Für diese Mitglieder treten dann die Bestimmungen über die Unterstützung am Orte in Kraft.

6. Das Reisegeld wird für die zurückgelegten Reisetage stets am nächsten Erhebungsorte ausgezahlt. Für den Tag der Quittung der betr. Zahlstelle ist die Unterstützung erst an dem nächsten Erhebungsorte auszuzahlen.

7. Das Auszahlen des Reisegeldes an dritte Personen sowie das Gewähren von Vorschüssen ist nicht zulässig. Ebenso dürfen die Reisescheine bei Vorzeigung nicht mit einem späteren Datum zum Zwecke der Vorauszahlung versehen werden.

8. Ein Verzeichnis der Zahlstellen ist dem Reiseschein beizufügen.

9. An einem und demselben Orte wird das Reisegeld innerhalb acht Wochen — den Fall eines Arbeitsantritts an diesem Orte ausgenommen — nur einmal ausbezahlt.

10. Diejenigen Tage, an welchen der Reisende krank war und den Bestimmungen für Krankenunterstützung unterliegt, sowie solche, an welchen er sich ohne Berechtigung an einem Orte aufzuhalten hat, werden nicht bezahlt. Hierüber ist ein Bemerk auf dem Reiseschein und im Quittungsbuch zu machen.

11. Unterstützungsstage, zwischen denen nicht 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis liegen, werden hinsichtlich der Bezugsdauer zusammengezählt. Zahlung von Unterstützung über die festgesetzte Dauer der Bezugzeit ist nicht statthaft. Nach der Aussichterung sind zur Wiedererlangung der Bezugsberechtigung 26 Wochen im Arbeitsverhältnis Beitrag zu leisten.

12. Nach Bezug von 312 Tagen Reiseunterstützung in einem Zeitraum von drei Jahren wird diese Unterstützung erst dann wieder gewährt, wenn das betreffende Mitglied mindestens 52 Wochen Beiträge im Arbeitsverhältnis geleistet hat.

13. Das Reisegeld darf nur bis zur Höhe von sechs Tagen (mit Ausschluß der unter Ziffer 14 und 15 erwähnten Fälle) gezahlt werden; der Reisende ist verpflichtet, jede Zahlstelle zu benutzen.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird ein dem Reisenden erwachsener Nachteil nicht vergütet. Braucht ein Reisender von einem Erhebungsort zum anderen mehr Tage als erforderlich sind, den Tag zu 25 km gerechnet, so muß von ihm der Nachweis beigebracht werden, wo er sich während dieser Zeit aufgehalten hat. Bringt der Reisende einen glaubwürdigen Nachweis nicht bei, so ist ihm der Reiseschein abzunehmen und der Grund dieser Maßregel ins Quittungsbuch einzutragen. Dem Reisenden steht hiergegen der Beschwerdebeweg an den Hauptvorstand offen.

14. Besucht ein Reisender auf Anweisung oder mit Zustimmung eines Verwalters von Zahlstellen entfernte Ortsorte, wodurch eine längere Reisedauer als je nach der geraden Entfernung bedingt wird, so hat er sich dies auf dem Reiseschein bescheinigen zu lassen. In solchem Falle werden die Tagegelder auch für die dadurch entstandene längere Reisedauer an der nächsten Zahlstelle vergütet.

15. Für den Aufenthalt in größeren Städten (Berlin, Hamburg, Leipzig) werden dem Reisenden drei Tage, in Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Köln, München, Stuttgart zwei Tage, in Nachen, Augsburg, Bremen, Altenburg, Erfurt, Freiburg, Halle, Königsberg, Karlsruhe, Kassel, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Posen, Würzburg ein Tag auf der nächsten Zahlstelle mehr vergütet, wenn er die Tage bis dahin weiter zur Reise gebraucht hat.

16. Beabsichtigt der Reisende sich länger als drei Tage an einer Zahlstelle aufzuhalten, so hat er auf dem Reiseschein bescheinigen zu lassen, er jedoch beim nächsten Erhebungsorte nicht mehr die vorschriftsmäßigen Tage (à 25 km) bezahlt.

17. Geht ein Reisender ins Ausland, so ist der Reiseschein, nachdem das fällige Reisegeld ausgezahlt worden, mit der Bemerkung „Reist nach ... tägiger Reisedauer ins Ausland“ zu versehen und zurück-

zu behalten bzw. von dem Reisenden einzusenden und außerdem dies im Quittungsbuch zu bescheinigen.

18. Während des Aufenthaltes im Auslande ruhen Pflichten und Rechte der Mitglieder. Die Mitglieder treten in ihre alten Rechte wieder ein, sofern sie innerhalb sechs Monaten nach Deutschland zurückkehren und sich beim nächstgelegenen Ortsverein melden. Nimmt ein Reisender im Ausland Stellung an, so tritt § 4, Abschnitt 10 der Haupsatzungen in Kraft. Auf Länder mit Gegen seitigkeitsvertrag findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

19. Tritt ein Reisender in Arbeit, so ist die Reisedauer im Quittungsbuch zu vermerken.

20. Bei Arbeitsantritt in Orten, in denen keine Zahlstellen bestehen, ist der quittierte Reiseschein innerhalb drei Tage an denjenigen Verwalter einzusenden, zu dessen Bezirk der Arbeitsort gehört. In diesem Falle ist der betreffende Verwalter dann berechtigt, das hiernach noch fällige Reisegeld zu zahlen, selbst wenn der Einzender vorher bei ihm Reisegeld erhoben hat.

21. Wird der Reiseschein unquittiert eingesandt, so berechtigt dies den Verwalter zu der Annahme, daß der Betreffende auf eine etwaige Nachzahlung von Reisegeld verzichtet. Unterläßt es ein Reisender beim Arbeitsantritt länger als drei Tage, den quittierten Reiseschein einzusenden, so gehen ihm die etwa noch zu beanspruchenden Tagegelder verloren.

22. Geht ein Reiseschein verloren, so hat der Reisende für dessen Erneuerung durch den letzten Aussteller auf seine Kosten zu sorgen. Dadurch entstehender Aufenthalt wird nicht vergütet. Verloren gegangene Reisescheine sind sofort zu veröffentlichen und für ungültig zu erklären.

23. Änderungen an den Reisescheinen, insbesondere an den Ziffern, sind unzulässig; die Reisenden wie die Rassenverwalter sind berechtigt, jeden mit Änderungen versehenen Reiseschein zurückzuweisen.

24. Das Reisegeld ist zu entziehen:

- wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene tarifmäßige Arbeit anzunehmen, ohne daß die betreffende örtliche Verwaltungsstelle die Ablehnungsgründe anerkennt;
- bei Fälschung der Quittungsbücher oder der Reisescheine;
- bei Verheimlichung von auch nur tageweiser Arbeit.

25. Jede Verwaltungsstelle ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles dem Betreffenden Reiseschein und Quittungsbuch abzunehmen und an die Hauptverwaltung zu senden, an welche letztere etwaige Beschwerden dagegen zu richten sind.

26. Die Entziehung des Reisegeldes bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise. Bei Fälschung des Quittungsbuches oder des Reisescheines kann den Reisenden der Wiedereintritt in den Gutenberg-Bund versagt werden.

27. Angebotene Arbeit bezieht sich auch auf eine solche, welche nach einem anderen Ort nachgewiesen wird. (Siehe Tarif, Bestimmungen über paritätische Arbeitsnachweise.) Als Ablehnungsgründe für den Gutenberg-Bund gelten:

- Einberufung zum Militär unter Vorweis der Orde;
- Reise an einen bestimmten Ort, behufs Annahme von Arbeit;
- das Angebot einer besonderen Stelle, z. B. Alzidenzseker, Schweizerdegen, der der Reisende nicht vorstehen kann;
- Familienereignisse, wenn z. B. der Reisende von seinem letzten Arbeitsorte unmittelbar in die Heimat reist;
- Abreise nach dem Auslande.

28. Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Ortsvereinskassierer in das Quittungsbuch einzutragen.

b) am Orte.

1. Jedes Mitglied des Gutenberg-Bundes, welches im Arbeitsverhältnis regelmäßig seine Beiträge zu der Kasse derselben gezahlt hat, erhält im Falle der Erwerbslosigkeit nach mindestens

52 Wochenbeiträgen	5,-	für den Arbeitstag
150	7,-	" "
300	8,-	" "
600	10,-	" "

auf die Dauer von 156 Tagen. Als Unterstüzungstage gelten auch in die Woche fallende Feiertage.

2. Für die am Orte bezugsberechtigten Mitglieder, welche während der Arbeitslosigkeit auf die Reise gehen, gelten die Bestimmungen über Unterstützung auf der Reise auch hinsichtlich der Höhe der Unterstützung. Die Tage, für welche Reiseunterstützung bezogen wurde, kommen auf die Unterstützungsduer in Anrechnung. Beide Unterstützungen dürfen die Gesamtduer von 156 Tagen nicht übersteigen.

3. Die Unterstützung an Arbeitslose am Orte wird am Schluß der Kalenderwoche für die abgelaufene Woche gezahlt.

4. Für Arbeitslosigkeit unter drei Tagen wird keine Unterstützung gewährt, auch für den Tag des Arbeitsantritts nicht.

5. Wird dem Mitglied für die ganze Dauer oder einen Teil der Erwerbslosenzeit Lohn oder Gehalt nachgezahlt, so fällt die Unterstützung fort. Wird Lohn oder Gehalt erst später durch ein Klageverfahren erlangt, so ist der Teil der Unterstützung zurückzuzahlen, welcher auf die durch Lohn oder Gehalt entzädigte Zeit entfällt.

6. Für Aussetzen wird nur dann Unterstützung gewährt, wenn solches vom Geschäft angeordnet wird und hierdurch Entlassungen vermieden werden können. In der Regel wird nur bis zu einer Woche Unterstützung gewährt. Bei längerem Aus-

setzen (bis zu zwei Wochen) ist die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen.

7. Unterbricht ein Mitglied den Bezug der Unterstützung durch Annahme einer Aushilfsbeschäftigung, so findet die Bestimmung betr. Arbeitslosigkeit unter drei Arbeitstagen keine Anwendung, wenn die Aushilfsbeschäftigung sechs Wochen nicht übersteigt.

8. Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung, welcher das Quittungsbuch beizufügen ist. Die Anmeldung der Arbeitslosigkeit hat sofort, spätestens aber innerhalb 48 Stunden nach ihrem Eintritt zu erfolgen.

9. Bei Maßregelungen (Zumutung, unter dem jeweilig zwischen Prinzipalen und Gehilfen vereinbarten Tarif zu arbeiten, oder Entlassung wegen Zugehörigkeit bzw. Tätigkeit für den Gutenberg-Bund) tritt eine Unterstützung von 25,- M für Ledige, 30,- M für Verheiratete für den Tag ein; doch muß jeder einzelne Fall vorher der Entscheidung des Hauptvorstandes unterbreitet werden.

10. Diese Maßregelungs-Unterstützung wird nur auf die Dauer von sechs Wochen gewährt.

11. Die Auszahlung der Ortsunterstützung erfolgt gegen Quittung des Empfängers durch die örtlichen Verwaltungsstellen.

12. Diejenigen Arbeitslosen, welche unterstützungsberechtigt sind und an solchen Orten sich aufzuhalten, wo keine Zahlstellen sich befinden, erhalten die Unterstützung auf ihre Kosten zugesandt.

13. Zur Arbeitslosenunterstützung am Ort bezugsberechtigte Mitglieder sind mit dem Bezug der Unterstützung nicht an den Ort ihrer letzten Beschäftigung gebunden. Ein Wohnortswchsel außerhalb des Bezirks der zuständigen Zahlstelle bedarf jedoch der Zustimmung der letzteren. Die Unterstützung hört auf, wenn sich das Mitglied durch einen ohne Zu-

stimmung der zuständigen Zahlstelle erfolgten Wohnortswchsel der Kontrolle entzieht.

14. Vom Militär entlassene Mitglieder erhalten Unterstützung vom Tage der Zurückmeldung ab, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und die Wiedermeldung innerhalb 14 Tagen nach Verlassen des Militärdienstes erfolgt.

15. Unterstützung wird nicht gezahlt, wenn ein Mitglied fahrlässigerweise oder unter Kontrakt- bzw. Tarifbruch seine Stellung verläßt, oder wenn es eine ihm vom Tarifarbeitsnachweis an seinem Wohnort vermittelte Stellung ohne zwingende Gründe nicht antritt oder deren Antritt fahrlässig versäumt. Dieser Versäumnis gleich ist die Nichtbenutzung der tariflichen Arbeitsnachweise, sofern das Mitglied nicht nachweist, daß es bereits anderweit tarifmäßige Stellung angenommen hat. Der Zeitraum bis zum Eintritt in die neue Stellung darf 14 Tage nicht übersteigen, andernfalls bedarf es der Genehmigung des Ortsvereinsvorstandes. Wer sich der Kontrolle der Tarifarbeitsnachweise entzieht oder durch eigenes Verschulden aus der Liste des Arbeitsnachweises gestrichen wird, verliert den Anspruch auf Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit.

16. Unverheiratete dürfen eine tarifmäßige Arbeit auch außerhalb ihres Wohnortes ohne triftige Gründe nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

17. Arbeitslose haben sich den von den Ortsvereinen zur Ausübung der Kontrolle getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen.

18. Bei Arbeitslosigkeit in einem anderen Beruf wird Unterstützung nicht gezahlt. Treten arbeitslose Mitglieder zu einem anderen Beruf über, so hört die Unterstützung auf. Rehrt das Mitglied zum Beruf zurück, so wird Arbeitslosenunterstützung nur dann gezahlt, wenn sich das Mitglied dem Tarifarbeitsnachweis zur Verfügung gestellt hat.

19. Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

20. Wer eine solche Beschäftigung verhweigt, verliert die Unterstützung auf die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit.

21. Unterstützungsstage, zwischen denen nicht 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis liegen, werden hinsichtlich der Bezugsdauer zusammengezählt. Zahlung von Unterstützung über die festgesetzte Dauer der Bezugszeit ist nicht stolthast. Nach der Aussteuerung sind zur Wiedererlangung der Bezugsberechtigung 26 Wochen im Arbeitsverhältnis Beiträge zu leisten.

22. Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit usw. arbeitsunfähig wird, fällt die Ortsumunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit weg.

23. Die im Krankheitsfalle ausgesteuerten Mitglieder treten erst dann in den Genuss der Arbeitslosen-Unterstützung, wenn sie den Nachweis der Arbeitsfähigkeit erbracht haben.

B. Unterstützung in Krankheitsfällen.

1. Im Falle der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit erhält jedes hierzu beziehberechtigte Mitglied des Gutenberg-Blindes einen Zuschuß zur Krankenunterstützung. Dieser beträgt nach mindestens

13 Wochenbeiträgen 4,— M für den Arbeitstag auf die Dauer von 78 Tagen

52 Wochenbeiträgen 5,— M für den Arbeitstag

150 " 7,— " " "

300 " 8,— " " "

600 " 10,— " " "

auf die Dauer von 156 " Tagen. " Als Unterstützungsstage gelten auch in die Woche fallende Feiertage.

2. Der Zuschuß zum Krankengeld ist kein Krankengeld im Sinne der Bekanntmachung des Reichs-

versicherungsamts vom 28. Juli 1916. Steht die Satzung der zuständigen Krankenkasse trotzdem eine Verkürzung des Krankengeldes im Fall der vollen Zahlung des Zuschusses vor, so ist der Zuschuß des Gutenberg-Bundes so zu bemessen, daß Krankengeld und Zuschuß den durchschnittlichen Tagesverdienst des Mitgliedes nicht übersteigen.

3. Bei Arbeitsunfähigkeit unter drei Tagen wird keine Unterstützung gewährt. Der Tag der Krankmeldung ist als Krankentag zu rechnen, wenn das erkrankte Mitglied an diesem Tage weniger als fünf Stunden gearbeitet hat.

4. Die Unterstützung wird am Wochenschluß für die abgelaufene Woche gezahlt.

5. Unterstützungsstage, zwischen denen nicht 13 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis liegen, werden hinsichtlich der Bezugsdauer zusammengezählt. Zahlung von Unterstützung über die festgesetzte Dauer der Bezugszeit ist nicht statthaft. Nach der Aussteuerung sind zur Wiedererlangung der Bezugsberechtigung 26 Wochen im Arbeitsverhältnis Beiträge zu leisten.

6. Jedes Mitglied hat sich im Falle der Arbeitsunfähigkeit sofort mit genauer Angabe der Wohnung, Arbeitsstelle, dem Datum des Beginnes der Arbeitsunfähigkeit unter Vorlegung des Quittungsbuches beim Ortsvereinskassierer bzw. Vertrauensmann zu melden.

7. Jedes arbeitsunfähige Mitglied hat während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wöchentlich den Nachweis zu führen, daß es sich in ärztlicher Behandlung befindet. Mitglieder, welche während ihrer Krankheit als Invalide anerkannt werden, haben dies sofort dem Ortsvereinsvorstand und dieser dem Hauptvorstand zu melden. Falsche Angaben ziehen den Verlust der Unterstützung während der Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit nach sich.

8. Eine Erlaubnis, die Unterstützung für Arbeitsunfähige an einem anderen als dem Orte der letzten Beschäftigung zu beziehen, ist für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur dann zu gewähren, wenn eine genügende Kontrolle durch an dem betreffenden Ort arbeitende Mitglieder ausgeübt werden kann. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Krankenkasse den Gebrauch einer Kur in einem bestimmten Orte nachweisbar bewilligt hat.

9. Für Erhebung der Unterstützung hat jedes arbeitsunfähige Mitglied selbst Sorge zu tragen.

10. Ist arbeitsunfähigen Mitgliedern Bewegung in freier Luft durch den behandelnden Arzt gestattet, so muß die vorgeschriebene Zeit genau innehalten werden. Zu widerhandlungen hiergegen, Besuch von Schankwirtschaften und anderen öffentlichen Lokalen sowie der unnötige Aufenthalt in Druckereien, ziehen den Verlust der Unterstützung bis zu einer Woche, im Wiederholungsfalle auf die ganze Dauer der jeweiligen Arbeitsunfähigkeit nach sich. Über Entzug der Unterstützung beschließt der Ortsvereinsvorstand. Etwaige Berufung gegen diesen Beschluß ist an den Hauptvorstand zu richten.

11. Die Ausgezeit ist vom Arzt genau anzugeben. Auf Verlangen des Ortsvereinsvorstandes ist der Ausgabschein zu erneuern; derselbe ist in der Wohnung des arbeitsunfähigen Mitgliedes zurückzulassen, und zwar in der Weise, daß bei etwaiger Kontrolle zu jeder Zeit davon Einsicht genommen werden kann.

12. Jeder Ortsverein muß für ausreichende Kontrolle der arbeitsunfähigen Mitglieder Sorge tragen.

13. Für die Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit seitens der Organe des Gutenberg-Bundes gelten Krankenscheine der gesetzlichen Krankenkassen oder ärztliche Bescheinigungen.

C. Sterbegeld-Unterstützung.

a) Witwen- und Waisenunterstützung.

1. Der Gutenberg-Bund gewährt den Hinterbliebenen seiner verstorbenen Mitglieder gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine einmalige Witwen- und Waisen-Unterstützung oder eine Beerdigungsbeihilfe, sowie im Sterbefalle der Ehefrau eines verheirateten Mitgliedes ein Frauensterbegeld.

2. Dieser Unterstützungs Zweig ist mit dem 4. Oktober 1913 in Kraft getreten. Beiträge zu demselben werden erst von diesem Tage ab gerechnet. Vor dem 4. Oktober 1913 gezahlte Beiträge sind auf die für diesen Unterstützungs Zweig vorgesehenen Wartezeiten keine Anrechnung. Die von der Ziffer 16 festgelegten Anrechte bleiben aber hiervon unberührt. (Vorläufig bleibt noch folgende Übergangsbestimmung in Kraft: Den dem Gutenberg-Bunde vor dem 4. Oktober 1913 angehörenden Mitgliedern bleiben die bisher erworbenen Rechte im Sterbefalle auch neben der in Stufe 1 festgesetzten Unterstützung von 100 M so lange gewahrt, bis sie die Wartezeit von 260 Wochen, vom 4. Oktober 1913 ab gerechnet, zurückgelegt haben.)

3. Wer den Anspruch auf die festgesetzten Sterbegeld-Unterstützungen erhebt, hat unter genügendem Ausweis seiner Person den Nachweis zu erbringen, daß der den Anspruch begründende Sterbefall eingetreten ist. Als Unterlagen für diesen Nachweis sind nur die amtlichen Bescheinigungen zulässig. Diese sind mit dem Antrag und den erforderlichen Erläuterungen des Ortsvereinsvorstandes der Hauptverwaltung einzusenden, welche nach Prüfung Zahlung leistet bzw. Anweisung zur Zahlung gibt. Die Ortsvereinskassierer dürfen ohne Anweisung der Hauptverwaltung keine Sterbegeld-Unterstützung auszahlen.

4. Die zu gewährenden Sterbegeld-Unterstützungen werden von der Generalversammlung des

Gutenberg-Bundes dem jeweils vorhandenen Vermögen entsprechend festgesetzt. Verwandte entfernteren Grades als die in den Ziffern 7, 8 und 9 bezeichneten, sowie Behörden, Amtshäuser oder Nachsorgepfleger haben keinen rechtlichen Anspruch auf die festgesetzten Sterbegeld-Unterstützungen.

5. Ausgesteuerte oder invalide Mitglieder erhalten sich ihre Anrechte an die Sterbegeld-Unterstützung durch Leistung eines wöchentlichen Beitrags von 20 Pf., gemäß § 6, Abs 2 der Statuten. Bei regelmäßiger Zahlung dieses Beitrags bleibt das Anrecht in der Höhe gewahrt, die es bei Eintritt der Aussteuerung oder Invalidität erreicht hatte.

6. Der Anspruch auf Sterbegeld oder Beerdigungsbeihilfe verjährt mit dem Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Sterbefalles.

7. Stirbt ein Mitglied, so erhalten die Witwe oder, falls diese nicht mehr am Leben ist oder das Mitglied geschieden war, die hinterlassenen unverwüsteten Kinder unter 18 Jahren ein Sterbegeld. Für die Höhe derselben ist folgende Tafel maßgebend: nach Leistung von

52 Wochenbeiträgen (= 1 Jahr)	100 M,
260 " (= 5 Jahre)	500 M,
520 " (= 10 Jahre)	650 M,
780 " (= 15 Jahre)	750 M,
1040 " (= 20 Jahre)	850 M,
1300 " (= 25 Jahre)	1000 M.

Diese Sätze erhöhen sich ab 1. Oktober 1922 um 50%, ab 1. April 1923 um 100%.

8. Der gleiche Anspruch wie der Witwe steht der Mutter oder Schwester eines unverheirateten oder verwitweten Mitgliedes zu, sofern das Mitglied einen eigenen Haushalt unterhielt und die Mutter oder Schwester diesen Haushalt bis zum Tode des Mitgliedes führte und der Verstorbene der einzige Ernährer war.

b) Beerdigungsbeihilfe.

9. Hinterläßt das verstorbene Mitglied keine der in den Abschnitten 7 und 8 bezeichneten Angehörigen, so erhalten die sich rechtmäßig ausweisenden Erben, sofern diese für die Beerdigung sorgen, eine Beerdigungsbeihilfe, und zwar bei unverheirateten Mitgliedern die Eltern oder Geschwister, bei Geschiedenen oder Witwern deren über 18 Jahre alten Kinder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Eltern oder Geschwister. Für die Höhe der Beerdigungsbeihilfe ist folgende Staffel maßgebend: nach Leistung von

52 Wochenbeiträgen (= 1 Jahr)	50 M.
260 " (= 5 Jahre)	150 M.
520 " (= 10 Jahre)	200 M.
780 " (= 15 Jahre)	250 M.
1040 " (= 20 Jahre)	300 M.

Diese Gage erhöhen sich ab 1. Oktober 1922 um 50 %, ab 1. April 1923 um 100 %.

10. Beerdigungsbeihilfe für unverheiratete Mitglieder, die während einer militärischen Pflichtleistung gestorben sind, wird an deren Hinterbliebene nur dann gezahlt, wenn diese die Kosten der Beerdigung tragen.

11. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, welche für die Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes sorgen, so hat der Vorstand des Ortsvereins, welchem das Mitglied vor seinem Tode angehörte, unter Heranziehung der dem Mitgliede zustehenden Sterbegeldbezüge aus Kranenkasse usw. für eine würdige Beerdigung zu sorgen. Die Beerdigungsbeihilfe des Gutenberg-Bundes hat hierzu, soweit erforderlich, Verwendung zu finden. Uebrigbleibende Beträge derselben fallen an die Hauptkasse des Gutenberg-Bundes zurück.

c) Frauen-Sterbegeld.

12. Stirbt die Frau eines Mitgliedes, so erhält das Mitglied eine einmalige Beihilfe zu den Be-

erdigungskosten. Für die Höhe derselben ist folgende Staffel maßgebend: nach Leistung von

52 Wochenbeiträgen (= 1 Jahr)	100 M,
260 " (= 5 Jahre)	200 M,
520 " (= 10 Jahre)	300 M
1040 " (= 20 Jahre)	500 M.

Diese Gage erhöhen sich ab 1. Oktober 1922 um 50 %, ab 1. April 1923 um 100 %.

13. Nach der Auszahlung des Frauensterbegeldes beginnt die Wartezeit für diese Unterstützung von neuem. In einem weiteren Frauensterbefall wird hiernach die Höhe des zu gewährenden Sterbegeldes nach der Höhe der seit dem vorherigen Unterstützungsfall gezahlten Beiträge bemessen.

14. Stirbt nach dem Bezug von Frauensterbegeld das Mitglied selbst, so erhalten die im Abschnitt 7 bezeichneten Hinterbliebenen die ihnen auf Grund der von dem Mitglied gezahlten Beiträge zustehende Witwen- oder Waisenunterstützung abzüglich des gezahlten Frauensterbegeldes.

15. Hat das Mitglied seit dem erhaltenen Frauensterbegeld wieder so viel Beiträge geleistet, daß hierdurch ein Anspruch auf ein höheres Sterbegeld, als es das unter Abzug des Frauensterbegeldes zu gewährende sein würde, begründet ist, so steht bei dem Abschnitt 7 bezeichneten Hinterbliebenen dieses höhere Sterbegeld zu.

16. Die Rechte der Mitglieder der Witwen- und Frauensterbefälle des Berliner Buchdrucker-Vereins werden mit dem 4. Oktober 1913 in der Gestalt vom Gutenberg-Bund übernommen, daß die zur Witwen- und Frauensterbefälle gezahlten Beiträge auf die Wartezeiten zum Bezug der vorstehend festgesetzten Sterbegeld-Unterstützungen des Gutenberg-Bundes voll Anrechnung finden.

D. Unterhaltung in Invaliditätsfällen.

Dieser Unterstützungszweig des Gutenberg-Bundes wurde auf Beschuß der Generalversamm-

lung vom 29. bis 31. August 1897 errichtet und trat am 1. Januar 1898 in Kraft. Mitgliedern, welche bis zum 31. Dezember 1897 dem Gutenberg-Bund angehörten, war der Beitritt zu diesem Unterstützungs Zweig freigestellt, für nach dem 1. Januar 1898 eintretende Mitglieder ist er verbindlich. Die Gelder dieses Unterstützungs Zweiges werden gesondert gebucht und verwalzt; sie sind für andere Zwecke unentzettelbar.

1. Die Berechtigung zum Bezug dieser Unterstützung tritt ein:

a) bei Mitgliedern, welche im ersten Jahre nach Beendigung ihrer Lehrzeit dem Gutenberg-Bund beitraten, nach mindestens 260 im Arbeitsverhältnis geleisteten Wochenbeiträgen;

b) bei später eintretenden Mitgliedern, ohne Unterschied des Alters, nach mindestens 520 im Arbeitsverhältnis geleisteten Wochenbeiträgen.

2. Von erwerbslosen und arbeitsunfähigen Mitgliedern werden seit dem 1. Oktober 1904 zu diesem Unterstützungs Zweige keine Beiträge mehr erhoben. Die bis zum 30. September 1904 geleisteten Beiträge zu 20 Pf. kommen auf die Wartezeiten des Invalidenunterstützungs Zweiges in Anrechnung.

3. Mitglieder, die ihre Beiträge bis zum Eintritt der Invalidität entrichtet haben, erhalten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nach

260 Beiträgen wöchentlich 10 M.,
(nur für im ersten Jahre nach Beendigung der Lehrzeit beitrete ne Mitglieder),

520 Beiträgen wöchentlich 12 M.,
780 " " 14 M.,
1040 " " 16 M.,
1300 " " 18 M.,
1560 " " 20 M.

Auf die Wartezeiten finden nur im Arbeitsverhältnis gezahlte volle Beiträge Anrechnung.

4. Eine Erhöhung oder Ermäßigung dieser Unterstützung sowie Änderungen dieser Bestimmun-

gen können jederzeit eintreten, wenn sie gemäß § 7 Absatz 2 der Satzungen beschlossen worden sind.

5. Unterstützung im Invaliditätsfalle erhalten solche Mitglieder, welche durch Altersschwäche, Unglücksfälle oder Krankheit invalid werden. Dies ist anzunehmen, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende persönliche Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen beruflichen Tätigkeit zugemutet werden kann, die Hälfte des ortsüblichen tariflichen Mindestlohnes zu verdienen.

6. Als Beginn der Invalidität eines Mitgliedes ist hiernach für den Gutenberg-Bund in der Regel der Tag maßgebend, von welchem ab dasselbe von der Reichs-Invaliden-Versicherung als Invalid erkannt wird, oder — in Fällen, wo eine staatliche Anerkennung nicht erbracht werden kann — der Tag, welchen der auf Veranlassung des Hauptvorstandes durch die Kreis- und Vereinsvorstände bestellte amtliche Arzt festsetzt.

7. Jeder Antrag auf Gewährung von Unterstützung ist dem Hauptvorstand durch den betreffenden Vereinsvorstand unter Beifügung des staatlichen Anerkennungsschreibens bzw. ärztlichen Gutachtens zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kosten für das betreffende Gutachten trägt das Mitglied. Wird von der Verwaltung späterhin ein zweites ärztliches Gutachten eingefordert, um die weitere Arbeitsunfähigkeit festzustellen, so ist diesem Verlangen durch gerichtsarztliches Zeugnis nachzukommen, doch trägt hierfür die Verwaltung die Kosten.

8. Die Ausstellung des Invalidenscheines zur Erhebung der Unterstützung erfolgt durch die Hauptverwaltung.

9. Bezugsberechtigte erhalten bei rückliegender Anerkennung der Invalidität für die Zeit, während

welcher sie aus der Kasse des Gutenberg-Bundes andere Unterstützung erhalten haben, keine Invalidenrente.

10. Hinterbliebene solcher Mitglieder, die bis zum 4. Oktober 1913 in den Genuss der Invalidenunterstützung traten, erhalten im Sterbesfalle des Mitgliedes aus diesem Unterstützungs Zweig ein Sterbegeld von 50 M. Nach dem 4. Oktober 1913 in den Genuss der Invalidenunterstützung tretende Mitglieder erhalten sich den Anspruch auf Sterbegeld nach den Bestimmungen unter C, Abschnitt 5. Alle übrigen Anrechte an die Unterstützungs Zweige des Gutenberg-Bundes erloschen mit dem Eintritt der Invalidität bis zum eventuellen Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit.

11. Wird ein invalides Mitglied wieder arbeitsfähig, so fällt die Invalidenunterstützung fort. Arbeitsfähigkeit liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Invalidität nach Abs. 5 nicht mehr gegeben sind. Die Anrechte an die übrigen Unterstützungs Zweige (Arbeitslosen-, Kranken-, Umzugsumunterstützung) leben erst dann wieder auf, wenn volle Beiträge gezahlt werden. Volle Beiträge werden von einem bisher invaliden Mitgliede erst dann wieder angenommen, wenn es in der Lage ist, mehr als die Hälfte des ortsüblichen tariflichen Mindestlohnes zu verdienen.

12. Das Mitglied hat bei erneuter Geltendmachung des Anspruchs auf Invalidenunterstützung den Nachweis der Invalidität wieder beizubringen.

13. Die Auszahlung des Invalidengeldes kann wöchentlich oder monatlich nach Ablauf des betr. Zeitabschnittes gegen Quittung erfolgen.

14. Die Kontrolle über die Invaliden haben die örtlichen Verwaltungsorgane auszuüben.

15. Mitglieder, welche infolge eines von ihnen vorsätzlich begangenen Verbrechens (Selbstverstümmlung) invalide werden, haben keinen Anspruch auf Zahlung der Invaliden-Unterstützung.

16. Wird ein Invalidus wegen gemeiner Verbrechen verurteilt, so fällt während der Dauer der Strafzeit die Unterstützung weg.

17. Wer unter Vorstellung falscher Sachachen und Täuschung der Aerzte unrechtmässigerweise in den Genuss der Invaliden-Unterstützung gelangt, hat dieselbe nicht nur zu ersezten, sondern geht auch aller bisher erworbenen Rechte verlustig.

18. Der Aufenthalt kann vom Invaliden beliebig im Deutschen Reiche gewählt werden, der Invalidus muss jedoch, wenn am Ort keine Zahlstelle ist, für die Kosten der Übermittlung der Unterstützung aufkommen. Wenn dringende Fälle vorliegen, kann dem betreffenden Invaliden durch Beschluss des Hauptvorstandes gestattet werden, seinen Wohnsitz auch außerhalb des Deutschen Reiches zu nehmen. Für diese Fälle gelten gleichfalls die Bestimmungen des Abschnitts 13. Invalid, die sich im Auslande aufhalten, sind verpflichtet, bei Erhebung der Unterstützung ein amtlich beglaubigtes Zeugnis darüber beizubringen, daß sie noch am Leben sind und bei ihnen die Voraussetzungen der Bestimmung im Abs. 5 zutreffen.

E. Gewährung von Beihilfen zu Umzugskosten.

1. Mitgliedern, welche einen eigenen Haushalt führen, wird bei Veränderung des Wohnortes infolge Arbeitswechsels auf ihr Gesuch eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt, sofern dieselben bereits 52 Wochenbeiträge im Arbeitsverhältnis geleistet haben. Die Gewährung von Umzugskosten im Wiederholungsfalle kann nur nach weiteren 52 vollen Wochenbeiträgen erfolgen.

2. Dahingehende Gesuche sind auf dem entsprechenden Formular dem Ortsverein, dem das umziehende Mitglied bisher angehörte, zur Begutachtung und Weiterbeförderung an den Hauptvorstand zu übermitteln.

3. Die Gesuche müssen enthalten die Gründe für den vorzunehmenden oder bereits vollzogenen Wechsel des Wohnortes und Angabe des neuen Wohnortes sowie des Betriebes, in welchem das Mitglied Stellung erhielt.

4. Die Auszahlung der Umzugskosten geschieht nach erfolgtem Umzug durch denjenigen Ortsverein, welchem das Mitglied nach dem Umzug angehört.

5. Für die Höhe des Umzugskostenbeitrages ist die Dauer der Mitgliedschaft, die Entfernung des neuen Arbeitsortes und die Zahl der Kinder unter 18 Jahren maßgebend.

6. Die zu gewährende Unterstützung beträgt:

bei über 20 bis 50 km Entfernung	120,— M
" " 50 " 100 km	150,— M
" " 100 " 150 km	180,— M
" " 150 " 200 km	210,— M
" " 200 " 250 km	240,— M

Bei Entfernungen über 250 Kilometer für jede weiteren vollen 10 Kilometer 3,— M mehr bis zum Höchstbetrag von 360,— M. Außerdem wird für die zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichteten Kinder unter 18 Jahren pro Person und Kilometer 6 Pf. extra vergütet.

F. Beihilfe zur Ausbildung an Spezialmaschinen.

1. Den auf eigene Kosten an Gez- und Spezialmaschinen sich ausbildenden Mitgliedern kann der Hauptvorstand auf Antrag eine Unterstützung in Höhe der in der Arbeitslosen-Unterstützung erworbene Alurechte gewähren.

2. Der Antrag um Gewährung der Beihilfe ist an den Vorstand des Ortsvereins, dem das Mitglied angehört, zu richten und von diesem mit gutschichtlicher Aeußerung an den Hauptvorstand weiterzurichten. Über die Gewährung oder Ablehnung des Gesuches entscheidet nur der Hauptvorstand.

G. Rechtsschutz.

1. In Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis, sowie in solchen, welche aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen sich ergeben, ferner in solchen, welche durch das Eintreten eines Mitgliedes für den Gutenberg-Bund oder durch Befolgung von Anordnungen des Hauptvorstandes verursacht werden, kann in vollen Umfang oder teilweise Rechtsschutz gewährt werden.

2. Ansuchen um Rechtsschutz sind an den Hauptvorstand zu richten. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Hauptvorstand. Nach seinem Erntessen kann er ein juristisches Gutachten vor der Entscheidung über das Gesuch einholen.